



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2018

Plenum

**Änderungsantrag
der Abg. Siebel, Schmitt, Löber, Lotz, Müller (Schwalmstadt),
Strube, Warnecke (SPD) und Fraktion
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Stärkung von Investitionen zur Schaffung von
bezahlbarem Wohnraum durch ein Wohnrauminvestitionsprogramm
(Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz - WIPG)
in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 19/6518 zu Drucksache 19/6157**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Wohnrauminvestitionsprogramm umfasst ein Darlehensvolumen von bis zu 257 000 000 Euro. Tilgungszuschüsse werden in Höhe von 10 000 000 Euro jährlich durch das Land gewährleistet. Es wird in voller Höhe durch vom Land Hessen zinsverbilligte Darlehen und Tilgungszuschüsse der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) vergeben."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Darlehen und Tilgungszuschüsse werden nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Förderrichtlinie des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums vergeben."

II. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter "für die ersten 15 Jahre der Finanzierung" gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

III. Es wird folgender § 3 eingefügt:

**"§ 3
Tilgungsprogramm der WIBank**

Das Land stellt der WIBank 10 000 000 Euro jährlich für die Übernahme von Tilgungen im Rahmen des Wohnrauminvestitionsprogramms zur Verfügung. Das Nähere regelt eine Richtlinie des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums."

IV. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bewilligungsstelle für die Darlehen und Tilgungszuschüsse nach § 1 Abs. 2 ist das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium. Die Bewilligungsstelle kann ihre Befugnisse auf Dritte übertragen."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Gewährung eines zinsverbilligten Darlehens sowie von Tilgungszuschüssen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen Darlehensvolumens bzw. der Tilgungszuschüsse und der verfügbaren Haushaltsmittel."

V. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 5 bis 7.

Begründung

In der Anhörung des Gesetzes wurde deutlich, dass die Kommunen und die kommunalen Wohnungsbauunternehmen ein Problem sehen, wenn es beim WIPG lediglich einen Darlehenszuschuss gibt. Als Einstieg in eine Zuschussförderung für den sozialen Wohnungsbau würde eine Übernahme eines Teils der Tilgung einen Anfang bedeuten. Die vorgesehenen 10.000.000 € Tilgungszuschuss jährlich basieren auf einem Tilgungszuschuss von 3 Prozent auf 30 Jahre. Das Weitere muss in den Förderrichtlinien geregelt werden.

Zu § 1

Abs. 2 bestimmt neben der Höhe des Darlehensvolumens auch die Höhe der Tilgungszuschüsse, 10.000.000 € jährlich, und die weitere Art der Vergabe nämlich in Form von Tilgungszuschüssen.

Abs. 3 ist entsprechend anzupassen und der Wortlaut um die Tilgungszuschüsse zu ergänzen.

Zu § 2

Abs. 2 Satz 3 wird dahin gehend geändert, dass das Land die Darlehenszinsen sowie möglicherweise anfallende Bereitstellungszinsen uneingeschränkt trägt.

Abs. 2 Satz 4 ist dementsprechend aufzuheben.

Zu § 3

Wegen des in der Begründung des Gesetzes dargestellten hohen Bedarfs wird darüber hinaus ein Tilgungsprogramm aufgelegt, das von der WI-Bank abgewickelt wird.

Zu § 4

Abs. 1 und Abs. 2 sind entsprechend anzupassen und die Tilgungszuschüsse in den Wortlaut mit aufzunehmen.

Wiesbaden, 11. Juni 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

**Siebel
Schmitt
Löber
Lotz
Müller (Schwalmstadt)
Strube
Warnecke**